



Datum: 17.06.2019 Nr.: 30

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Stabsstelle Interne Revision:**

Revisionsrichtlinie für die Stabsstelle Interne Revision (IR)  
der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität  
Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (jeweils ohne Universitätsmedizin  
Göttingen (UMG))

555

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Stabsstelle Interne Revision:**

Nach Stellungnahme des Senats am 24.04.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.05.2019 die Revisionsrichtlinie für die Stabsstelle Interne Revision (IR) der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (jeweils ohne Universitätsmedizin Göttingen (UMG)) gem. Anlage genehmigt (§§ 41 Abs. 2 S. 2 NHG, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317)).

Die Dienstanweisung ist am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten und wird nachfolgend bekannt gemacht.



**Revisionsrichtlinie  
für die  
Stabsstelle Interne Revision (IR)**

**Georg-August-Universität Göttingen /  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffent-  
lichen Rechts**

**(jeweils ohne Universitätsmedizin Göttingen (UMG))**

**Stand: 15.05.2019**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Präambel.....	2
2. Allgemeine Grundsätze .....	2
3. Aufgaben der IR und Wirkungsbereich .....	4
4. Prüfung .....	5
5. Inkraftsetzung, Veröffentlichung .....	6



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

## 1. Präambel

- a. Die vorliegende Revisionsrichtlinie bildet, aufbauend auf den Berufsstandards für Interne Revisionen des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR), die Grundlage für die Tätigkeit der Stabsstelle Interne Revision (IR) an der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (Stiftungsuniversität Göttingen), jeweils ohne Universitätsmedizin Göttingen (UMG). Sie wurde vom Präsidium beschlossen.
- b. Die IR ist eine Stabsstelle des Präsidiums, die sich im Auftrag des Präsidiums mit Kontrollen und der Bewertung der Systeme und Verfahren der Stiftungsuniversität Göttingen befasst, damit wirtschaftliches und effektives Verhalten im Einklang mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung unterstützt, sowie fehlerhaftes oder betrügerisches Handeln weitgehend verhindert wird (Compliance Management). Sie ist als unterstützendes Element der Präsidentin oder des Präsidenten zu sehen und dieser oder diesem unmittelbar unterstellt. Die IR erbringt objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, einen Mehrwert für die gesamte Stiftungsuniversität zu schaffen und Prozesse zu verbessern.

## 2. Allgemeine Grundsätze

- a. Die IR untersteht in fachlicher und organisatorischer Hinsicht direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten, unterstützt sie oder ihn bei den Aufsichts- und Kontrollaufgaben und handelt in ihrem oder seinem Auftrag.
- b. Der Stabsstelle IR erwächst aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kein Weisungsrecht gegenüber anderen Organisationseinheiten.
- c. Die IR darf bei der Festlegung des Umfangs der internen Prüfungen, der Auftragsdurchführung und der Berichterstattung nicht behindert werden. Die Revisionsarbeit muss unbeeinflusst durchgeführt werden können. Interessenkonflikte müssen durch die Leitung der IR offengelegt und vermieden werden.
- d. Bei Sonderprüfungen oder fachspezifischen Prüfungen, für die kein geeignetes Personal der IR zur Verfügung steht, sowie bei Prüfungen von erheblichem Umfang, kann auf Empfehlung der IR externer Sachverständiger durch die Präsidentin oder den Präsidenten beauftragt werden.
- e. Prüfungsanfragen oder einschlägige Hinweise anderer Organisationseinheiten werden über die Leitung der Stabsstelle IR an das Präsidium gerichtet und sind von dort zur Prüfung zu beauftragen.



- f. Für Prüfungen in Angelegenheiten der IR ist vom Präsidium externer Sachverständiger zu bestellen.
- g. Für Prüfungen gegenüber dem Präsidium sind vom Stiftungsausschuss Universität entsprechende Prüfaufträge zu erteilen, ggf. bedarf es der Einschaltung von unabhängigen externen Prüfern.
- h. Die Aufgabe der oder des Antikorruptionsbeauftragten (AKB) wird durch die Leitung der Stabsstelle IR wahrgenommen.
- i. Prüfungsrechte gegenüber Beteiligungen, Kooperationen o. ä. sind prinzipiell vom Auftrag der IR umfasst, wobei eine entsprechende Regelung im jeweiligen Vertragswerk verankert sein sollte.
- j. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte strafbaren Verhaltens vor, kann die IR Prüfungen nach eigenem Ermessen vornehmen. Diese sind dann unverzüglich anzuzeigen und durch das Präsidium zu legitimieren.
- k. Die IR ist verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren. Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht sind das Präsidium sowie der Stiftungsausschuss Universität. Diskretion und Vertraulichkeit sind in besonderem Maße erforderlich!
- l. Die IR hat ein uneingeschränktes Informationsrecht, sofern dem im Einzelfall nicht eine Rechtsvorschrift entgegensteht. In diesem Sinne ist die Arbeit der IR zu unterstützen; alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen, Datenzugriffe, Zutritte) sind ihr bereitzustellen/zu gewähren.
- m. Die IR wird durch nachgängige, örtlich, zeitlich sowie sachlich abgegrenzte, feststellende und beurteilende Prüfungen auf Basis eines risikoorientierten Prüfplans tätig.
- n. Die IR übernimmt keine operativen Aufgaben.
- o. Die IR hat das im Rahmen von Prüfungen anfallende Schriftgut und Datenmaterial selbst zu verwalten.
- p. Prüfungen, die sowohl die Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (Stiftungsuniversität Göttingen) als auch die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) betreffen, bedürfen der Abstimmung und schriftlichen Beauftragung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Stiftungsuniversität Göttingen und den Vorstand der UMG.





### **3. Aufgaben der IR und Wirkungsbereich**

- a. Die IR unterstützt das Präsidium bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie durch die Anwendung eines systematischen und zielgerichteten Vorgehens die Führungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) bewertet und zu deren Verbesserung beiträgt.
- b. Die IR hat die Aufgabe, in allen Funktionseinheiten neben Ordnungsmäßigkeitsprüfungen auch System-, Organisations-, Wirtschaftlichkeits-, Funktionssicherheits- sowie Sonderprüfungen durchzuführen. Die IR prüft sowohl formell als auch materiell. Auf dem Berichtswege sind Feststellungen zu treffen und darin ggf. Empfehlungen zu unterbreiten.
- c. Die IR prüft die Einhaltung der Vergabevorschriften und -prozesse. Der Stabsstelle IR sind zu diesem Zweck alle relevanten analogen und digitalen Unterlagen auf Aufforderung vorzulegen.
- d. Die IR prüft ebenso die Einhaltung der Fördervorschriften und -prozesse und ist zur Durchführung von Ordnungsmäßigkeit- und Prozessprüfungen bei allen mit Förderungen befassten Organisationseinheiten berechtigt. Der Stabsstelle IR sind zu diesem Zweck alle relevanten analogen und digitalen Unterlagen auf Aufforderung vorzulegen. Fördervorgänge, welche in den Förderbestimmungen bereits die Prüfung durch die IR vorsehen, sind der Abteilung IR rechtzeitig und unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.
- e. Die IR ist über Prüfungen externer Prüfeinrichtungen (z. B. Rechnungshöfe, Revisionen von Geldgebern, Audit-Stellen) zu informieren. Über eine interne Begleitung (Koordination, Beteiligung) wird durch die Leitung der IR einzelfallbezogen entschieden.
- f. Die Arbeitsergebnisse der IR sind externen Prüfungsinstanzen auf deren Wunsch über das Präsidium zugänglich zu machen; umgekehrt kann die IR Arbeitsergebnisse externer Prüfinstanzen bei der Festlegung ihres Revisionsplans nach Revisionsgebieten berücksichtigen.
- g. Die Leitung der IR koordiniert den Arbeitseinsatz der Prüferinnen und Prüfer und ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungsaufgaben sachgemäß, mit entsprechender Sorgfalt und nach einheitlichen, nachvollziehbaren Grundsätzen durchgeführt werden.
- h. Alle Bediensteten haben die Möglichkeit sich – regelmäßig auf dem Dienstweg – an die IR zu wenden, wenn in ihren Bereichen grobe Mängel oder Schäden bei organisatorischen Prozessen zu erkennen sind.
- i. Neben ihrer Prüftätigkeit wird die IR auf Anfrage auch beratend für die Organisationseinheiten der Stiftungsuniversität tätig.



#### **4. Prüfung**

- a. Der Prüfungsbereich der IR erstreckt sich auf alle Geschäftsprozesse und administrative und wirtschaftlich relevante Tätigkeiten in Zentralverwaltung, Forschung und Lehre, Wissenstransfer und Weiterbildung der Stiftungsuniversität. Er umfasst insbesondere:
- Finanz- und Rechnungswesen
  - Controlling
  - Personalwesen
  - Materialwirtschaft
  - Bau- und Liegenschaftsverwaltung
  - Interne Dienstleistungen
  - Informations- und Kommunikationstechnik
- b. Von der IR wird auf Basis einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der personellen und sachlichen Ausstattung der Revision in Abstimmung mit dem Präsidium jeweils rechtzeitig ein Prüfungsplan für das kommende Jahr erstellt. Die Prüfungspläne bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses sowie der Zustimmung des Stiftungsausschusses Universität.
- c. Neben den planmäßigen Prüfungen führt die IR auf Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten in besonderen Fällen Sonderprüfungen durch. Das Präsidium sowie der Stiftungsausschuss Universität sind über die jeweilige Entscheidung zu unterrichten. Entsprechende zeitliche Reserven sind im jeweiligen Prüfungsplan zu berücksichtigen. Auf Anregung des Präsidiums, des Stiftungsausschusses Universität oder der IR kann der jeweilige Prüfungsplan abgeändert werden. Die Abänderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Das Präsidium und der Stiftungsausschuss Universität sind darüber zu unterrichten.
- d. Prüfungen der Stabsstelle IR gemäß Prüfungsplan werden grundsätzlich vorab angekündigt.
- e. Sollten besondere Umstände oder spezielle Vorgaben (z. B. Prüfung der Handkassen, Sonderprüfungen) vorliegen, können Prüfungen insgesamt oder teilweise auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Einschaltung der zuständigen Führungskraft durchgeführt werden.
- f. In begründeten Fällen kann die zu prüfende Stelle schriftlich eine Verlegung des Prüfungstermins beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Stabsstelle IR.
- g. Sollten Prüfungen fremdsprachlich durchgeführt werden müssen, ist bei Bedarf ein Übersetzer oder eine Übersetzerin/ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin hinzuzuziehen. Die Prüfungsberichte werden in Deutsch abgefasst.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

- h. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Er enthält Aussagen zum Prüfungsauftrag, Prüfungsfeststellungen und Handlungsempfehlungen. Der Entwurf des Prüfungsberichts wird bei Bedarf in einer Schlussbesprechung mit dem geprüften Bereich erörtert. Für den geprüften Bereich besteht die Möglichkeit einer Stellungnahme. Stellungnahmen sind Bestandteil des Prüfungsberichts.
- i. Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung oder Tragweite sind dem Präsidium über die Leitung der IR unverzüglich mitzuteilen. Dahingehend wird der IR ein jederzeitiges Vortragsrecht zugestanden.
- j. Nach Abschluss einer Prüfung wird der Bericht den Verantwortlichen für den geprüften Bereich übermittelt. Berichte über Sonderprüfungen oder mit Feststellungen von wesentlicher Bedeutung sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten zuzuleiten. Die Präsidentin oder der Präsident erhält auf Anfrage Berichte der IR.
- k. Die IR kann nach eigenem Ermessen und auf Anordnung des Präsidiums Follow-up-Prüfungen vornehmen.

## 5. Inkraftsetzung, Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Präsidentin in Kraft und setzt vorhergehende Richtlinien, insbesondere die Dienstanweisung vom 28. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2013 S. 2081), außer Kraft. Die Richtlinie ist in den Amtlichen Mitteilungen I zu veröffentlichen.

Göttingen, den 14.6.19

Prof. Dr. Ulrike Beisiegel

- Präsidentin -